JA, ICH WILL GÜNSTIGE ENERGIE!

Preisstand vom 27.09.2026

ENTEGA Ökostrom daheim

Arbeitspreis: **21,50 ct/kWh** (brutto)
Grundpreis: **120 €/Jahr** (brutto)
Laufzeit: 12 Monate

☒ Ich beauftrage ENTEGA mit der Lieferung von ENTEGA Ökostrom daheim

Der oben genannte Tarif gilt für folgende Anschrift(en):

Noackstr. 17, 17A, 17B, 17C, 19, 19A
64285 Darmstadt

Mit ENTEGA Ökostrom daheim
erhalten Sie vor Ort erzeugten Mieterstrom aus Kraft-Wärme-Kopplung oder Photovoltaik sowie aus dem Versorgungsnetz bezogenen Ökostrom aus 100% erneuerbaren Energien, wenn kein Mieterstrom geliefert werden kann.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Vertrag per E-Mail an **meinmieterstrom@entega.de**

Sie haben Fragen? Gern sind wir telefonisch unter **06151 493 8647** für Sie da.

MEINE PERSÖNLICHEN VERTRAGSDATEN

Lieferanschrift ☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers ☐ Keine Angabe

Name, Vorname

Straße, Nummer

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Mein bisheriger Stromversorger* ☐ Lieferantenwechsel ☐ Neueinzug

Bisheriger Stromversorger*

Vertragsende bisheriger Stromversorger*

Kd.-Nr. beim bisherigen Stromversorger*

Neue Mieterstromwohnung**

Wohnungsnummer/Mietkontonummer**

Zählernummer Strom**

Wohnungslage** (z. B. 1. OG links)

Jahresverbrauch kWh**

Gewünschter Lieferbeginn bzw. Datum des Neueinzugs (TTMMJJJJ)**

*Pflichtfeld bei Lieferantenwechsel
**Pflichtfeld

/

Telefonnummer

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Rechnungsanschrift (falls abweichend)

Straße, Nummer

PLZ, Ort

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000219734

Mandatsreferenz (wird von ENTEGA eingetragen und dem Kontoinhaber separat mitgeteilt)

☐ **Ich ermächtige hiermit die ENTEGA Plus GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ENTEGA Plus GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.** Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut (Name)

BIC

IBAN

Kontoinhaber

Ort, Datum

X

Unterschrift

AUFTRAG, VOLLMACHT UND WIDERRUFSRECHT

Auftrag: Hiermit beauftrage ich die ENTEGA Plus GmbH (nachfolgend „ENTEGA“) mit der gesamten Stromversorgung meiner im Auftragsformular genannten Entnahmestelle.

Ich habe die **Bedingungen dieses Auftrages,** die beigefügten **Vertragsbestimmungen Mieterstrom**, die beigefügten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENTEGA Plus GmbH über die Lieferung von Energie (Strom und/oder Erdgas; nachfolgend „ENTEGA AGB“),** die beigefügten **Ergänzenden Bedingungen Strom und Gas der ENTEGA,** die beigefügten **gesetzlichen Kundeninformationen** sowie die umseitige **Widerrufsbelehrung** zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auf die beigefügten **Datenschutzhinweise der ENTEGA** sowie das beigefügte **Formblatt nach § 54 MsbG** wurde ich hingewiesen.

Vollmacht: Hiermit bevollmächtige ich ENTEGA zur Vornahme aller erforderlichen Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers notwendig werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ENTEGA bei Bedarf zur Bonitätsprüfung Auskünfte über mich bei diesbezüglichen Dienstleistungsanbietern einholen und übermitteln wird, die auf Grundlage der zu meiner Person gespeicherten Bonitätsdaten ermittelt wurden. Diese Auskünfte beinhalten auch Daten, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren erhoben wurden. Mir ist bekannt, dass zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses auch Wahrscheinlichkeitswerte erhoben werden.

☐ Ich bin damit einverstanden, dass die Unternehmen der ENTEGA Gruppe* meine oben genannten Kontaktdaten, insbesondere meine E-Mail-Adresse und Telefonnummer, speichern, verarbeiten und nutzen, um mich werblich zu Dienstleistungen und Produkten der Bereiche Energie, Elektromobilität, Wärme, Internet und Telekommunikation (z. B. mit Newslettern über neue Angebote, Gewinnspiele und Fördermöglichkeiten) sowie zur Abgabe von Kundenbewertungen und Teilnahme an Kundenzufriedenheits- oder Marktforschungsumfragen zu kontaktieren. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Bei einem Widerruf bleibt die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung unberührt. Der Widerruf ist zu richten an ENTEGA Plus GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt oder info-datenschutz@entega.de

Ort, Datum

X

Unterschrift

*Unternehmen der ENTEGA Gruppe sind folgende: **ENTEGA Plus GmbH**, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt. **ENTEGA AG**, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt. **ENTEGA Gebäudetechnik GmbH & Co. KG**, Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt. **ENTEGA Medianet GmbH**, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt. **Effizienz:Klasse GmbH**, Fritz-Bauer-Straße 1, 64295 Darmstadt. **Energy Market Solutions GmbH**, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin. **Energy Project Solutions GmbH**, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt.

VERTRAGSBESTIMMUNGEN MIETERSTROM

DETAILS ZU DEM TARIF ENTEGA Ökostrom daheim

1. Belieferung: In dem Tarif ENTEGA Ökostrom daheim
erfolgt die Belieferung außerhalb der Grundversorgung.

2. Voraussetzungen der Versorgung zu den Konditionen ENTEGA Ökostrom daheim
Die Konditionen ENTEGA Ökostrom daheim
werden im Rahmen eines Mieterstrommodells gewährt. Voraussetzungen für diese sind daher, dass die vorgenannte Lieferadresse durch den Kunden als Mieter bewohnt wird sowie dass die entsprechende technische Infrastruktur für eine Belieferung im Mieterstrommodell vorhanden ist (Zählwerk). ENTEGA veranlasst eine ggf. notwendige Umrüstung der Zählerstruktur nach Vertragsschluss. Sollte die Herstellung der technischen Voraussetzungen erst nach dem vertraglich vereinbarten Lieferbeginn abgeschlossen sein, wird ENTEGA die Belieferung für die Übergangszeit ausschließlich aus dem Versorgungsnetz, jedoch dennoch zu den oben genannten Konditionen vornehmen.

3. Voraussetzungen Vertragspartner: Der Tarif ENTEGA Ökostrom daheim
wird nur solchen Kunden angeboten, deren kalenderjährlicher Stromverbrauch 10.000 kWh nicht überschreitet. Zudem wird der Tarif solchen Kunden nicht angeboten, die über die vertragsgegenständliche Markt- und Messlokation Strom zu Heizzwecken oder zum Betrieb einer Ladestation elektrischer Fahrzeuge beziehen. Beabsichtigt der Kunde für die Dauer der Vertragslaufzeit den Strombezug zu den genannten Zwecken, hat er ENTEGA hierüber ergänzend zu Ziff. 10 der ENTEGA AGB unverzüglich zu informieren.

4. Strompreis: Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt nach der Preisregelung ENTEGA Ökostrom daheim
gemäß dem Auftrag. Die Preisregelung kann im Rahmen der ENTEGA AGB geändert werden.

5. Vertragslaufzeit: Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn. Der Vertrag kann nach Maßgabe der Regelungen unter Ziff. 8 der ENTEGA AGB gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht nach Maßgabe der Regelungen unter Ziff. 8 der ENTEGA AGB gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit.

6. Vorgehen bei Lieferantenwechsel: Möchten Sie nicht mehr von ENTEGA im Tarif ENTEGA Ökostrom daheim
versorgt werden, ist es unbedingt notwendig, dass Sie möglichst frühzeitig ENTEGA in Textform an meinmieterstrom@entega.de darüber in Kenntnis setzen, da Ihr Stromzähler (Zählpunkt) aufgrund des Vor-Ort-Stromkonzepts für andere Marktteilnehmer nicht sichtbar ist. ENTEGA wird daraufhin die notwendigen Änderungen veranlassen, damit die Voraussetzungen für eine Drittstrombelieferung erfüllt sind.

7. Änderung des Tarifs: Der Vertrag endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem ENTEGA der vor Ort erzeugte Strom nicht mehr zur Verfügung steht. Eine Weiterversorgung zu den vergünstigten Konditionen dieses Tarifs ist dann nicht mehr möglich. Der Kunde erhält in diesem Fall von ENTEGA unverzüglich ein Angebot zu anderen Konditionen. Sofern der Kunde das Angebot nicht annimmt und keinen anderen Stromlieferanten beauftragt, wird der Kunde nach Beendigung dieses Vertrags durch den Grundversorger im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung beliefert.

8. Rückgabe der Wohnung: Abweichend von Ziff. 8.1 der ENTEGA AGB endet der Mieterstromvertrag bei einer Beendigung des Vertrags über die Miete von Wohnräumen mit der Rückgabe der Wohnung, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Sofern der Kunde die Wohnung unter der vorgenannten Lieferadresse zurückgibt, hat er hierzu unverzüglich ENTEGA zu informieren. Eine Weiterversorgung zu den vergünstigten Konditionen ist dann nicht mehr möglich. Er erhält von ENTEGA unverzüglich ein Angebot zu anderen Konditionen zur Belieferung mit Strom an seinem neuen Wohnort.

9. Einverständniserklärung zur Übernahme des Messstellenbetriebs: Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis, dass der Messstellenbetrieb im Rahmen der Belieferung nach diesem Vertrag ausschließlich durch einen von ENTEGA beauftragten Dritten durchgeführt wird.

10. Freigabe zur Datenweitergabe: Im Rahmen der Belieferung mit Mieterstrom ist es erforderlich, dass der Vermieter und ENTEGA hinsichtlich des Vertragsschlusses, der Vertragsdurchführung und der Vertragsbeendigung personenbezogene Daten des Mieters austauschen. Der Vermieter teilt ENTEGA unter anderem Zählerstände mit.

11. Geltungsbereich der ENTEGA AGB: Sofern diese Vertragsbestimmungen Mieterstrom nichts Abweichendes regeln, gelten die ENTEGA AGB in dem Stand, der in das Vertragsverhältnis einbezogen wird. Diese Vertragsbestimmungen Mieterstrom und die ENTEGA AGB können im Rahmen der Ziff. 14 der ENTEGA AGB geändert werden.

12. Weiterführende Informationen: Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Produkte und Leistungen von ENTEGA sind jederzeit über die Homepage (entega.de) erhältlich. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter anderem auf folgenden Internetseiten: ganz-einfach-energiesparen.de oder dena.de

WIDERRUFSBELEHRUNG

Soweit Sie den Vertrag als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB abschließen (Verbraucher i. S. d. Vorschrift ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können) gilt Folgendes:

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ENTEGA Plus GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, Telefon: 06151 4938630, E-Mail: widerruf@entega.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das Sie auf entega.de/kontakt-service/formulare/ vorfinden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter entega.de/widerruf ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Gas/Strom während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

A. Für alle Strom- bzw. Erdgasprodukte gültige Bedingungen

1. Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn, elektronische Kommunikation

1.1 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass die ENTEGA Plus GmbH (ENTEGA) den Auftrag des Kunden in Textform bestätigt (Auftragsbestätigung), wobei ENTEGA dem Kunden unverzüglich, längstens innerhalb einer Frist von drei Wochen ab der Absendung/Abgabe der Auftragserklärung des Kunden an ENTEGA, bestätigen wird, ob und zu welchem Termin sie den Kunden beliefern wird. Mit Zustandekommen dieses Vertrags verpflichtet sich ENTEGA, dem Kunden dessen gesamten leitungsgebundenen Strom- und/oder Erdgasbedarf ab dem von ENTEGA entsprechend Ziff. 1.3 bestätigten Zeitpunkt an die im Auftragsformular angegebene Entnahmestelle zu liefern. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strom- und/oder Erdgasbedarf aus den Strom- bzw. Erdgaslieferungen der ENTEGA zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart bzw. welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung bzw. Gasart des jeweiligen Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom bzw. Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

1.2 Die Lieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des allgemeinen Netzbetreibers voraus. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können.

1.3 Für Kunden, die von einem anderen Lieferanten zu ENTEGA wechseln, ist Lieferbeginn der vom Kunden im Auftrag angegebene Termin (unter Berücksichtigung der geltenden Fristen in der Marktkommunikation), frühestens jedoch der Tag, der jenem Tag folgt, auf den der Versorgungsvertrag mit dem bisherigen Lieferanten des Kunden wirksam gekündigt wurde. ENTEGA wird dem Kunden den Zeitpunkt des Lieferbeginns unverzüglich in Textform mitteilen.

1.4 Teilt der Kunde im Auftrag oder während der Vertragslaufzeit seine E-Mail-Adresse mit, ist ENTEGA berechtigt, ihm alle Informationen und Unterlagen zum Vertragsverhältnis, insbesondere Zahlungsaufforderungen, elektronisch zu übermitteln. Gibt der Kunde seine Mobilfunknummer an, darf ENTEGA ihm zudem per SMS alternative Zahlungsmittel anbieten sowie Mitteilungen über Rechnungen, Abschlagsforderungen und Zahlungsaufforderungen einschließlich der Zahlungsmöglichkeit senden. Der Kunde sorgt dafür, dass E-Mail-Adresse und/oder Mobilfunknummer während der Vertragslaufzeit gültig und erreichbar sind und ist mit der Nutzung dieser Kontaktdaten für die genannte elektronische Kommunikation einverstanden.

2. Preisänderungen

2.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für den Messstellenbetrieb – mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) –, die Konzessionsabgabe, die KWKG-Umlage und die Offshore-Umlage nach § 12 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) – inklusive der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – und der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Bundesnetzagentur-Festlegung BK 8-24/001-A (gemeinsam „Aufschlag für besondere Netznutzung“ genannt). Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgabe, die SLP-Bilanzierungsumlage, das Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelt), das Konvertierungsentgelt sowie die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten („CO_2-Preis“).

2.2 Preisänderungen durch ENTEGA erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch ENTEGA sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 2.1 maßgeblich sind. ENTEGA ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist ENTEGA verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. ENTEGA nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. ENTEGA hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf ENTEGA Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

2.3 Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden i. S. d. EnWG (Haushaltskunden) mindestens einen Monat, vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.

2.4 Ändert ENTEGA die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Hierauf wird ENTEGA den Kunden in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.

2.5 Die Kündigung bedarf der Textform. ENTEGA hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

2.6 Die Ziff. 2.2 bis 2.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung/Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung/Fernleitung und Verteilung), Messung, den Messstellenbetrieb oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden. Abweichend von Ziff. 2.2 bis Ziff. 2.5 ist ENTEGA zur unveränderten Weitergabe von Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz sowie Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 EnWG an den Kunden ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit berechtigt.

3. Abrechnung, Abschlagszahlung und Zahlungsbedingungen

3.1 Der Strom- bzw. Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Abs. 1 EnWG in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen Strom und Gas der ENTEGA abgerechnet. Ferner stellt ENTEGA die Abrechnungsinformationen gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Verfügung. Wünscht der Kunde die elektronische Übermittlung, hat er sich im Online-Kundenportal „MeineENTEGA“ zu registrieren. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann ENTEGA für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität bzw. für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Strom- bzw. Gaspreise der ENTEGA, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag binnen zwei Wochen zu erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

3.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von ENTEGA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sofern der Kunde erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung seine Zahlungsweise gegenüber ENTEGA von Banküberweisung auf das Lastschriftverfahren ändert, erfolgt die erforderliche Vorankündigung des SEPA-Lastschrifteinzugs durch ENTEGA gegenüber dem Kunden mindestens zwei Werktage vor dem SEPA-Lastschrifteinzug, wobei auch in diesem Fall der SEPA-Lastschrifteinzug nicht vor Eintritt der Fälligkeit aus Satz 1 erfolgt. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber ENTEGA zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

3.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann ENTEGA, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

3.5 Gegen Ansprüche der ENTEGA kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

3.6 Sämtliche Rechnungen und Abschlagsforderungen sind vom Kunden entweder per Lastschrift oder per Überweisung zu begleichen. Daneben ist ENTEGA berechtigt, dem Kunden die Möglichkeit der Zahlung über alternative Zahlungsmittel einzuräumen. Voraussetzung für die Zahlung über alternative Zahlungsmittel ist, dass der Kunde der ENTEGA eine über die Vertragsdauer gültige, erreichbare E-Mail-Adresse und/oder Mobilfunknummer mitgeteilt hat.

3.7 Vorsteuerabzugsberechtigte Kunden sind dafür verantwortlich, ENTEGA spätestens bis Leistungsbeginn eine Empfangs-E-Mail-Adresse für elektronisch strukturierte Rechnungen (E-Rechnungen) mitzuteilen. Soweit der Kunde ENTEGA eine E-Mail-Adresse mitteilt, darf ENTEGA diese für den Versand von E-Rechnungen verwenden. Der Kunde kann ENTEGA jederzeit in Textform eine abweichende Billing-E-Mail-Adresse mitteilen, die ab dem Zeitpunkt der Mitteilung ausschließlich für den Versand der E-Rechnungen verwendet wird.

4. Messstellenbetrieb, Preisänderungen wegen Ausstattung mit intelligenten Messsystemen, Berechnungsfehler

4.1 Die von ENTEGA gelieferte Strom- bzw. Erdgasmenge wird durch die Messeinrichtungen nach MsbG festgestellt.

4.2 Durchführung des Messstellenbetriebs:

a) Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gemäß § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über ENTEGA (kombinierter Vertrag).

b) Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG, ist ENTEGA berechtigt, die gemeinsame Faktura von Messstellenbetrieb und Energielieferung abzulehnen. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

4.3 Erhält der Kunde iMS und werden ENTEGA von dem Messstellenbetreiber Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt (kombinierter Vertrag), dann ist ENTEGA berechtigt, diese Kosten dem Kunden in der jeweils durch den Messstellenbetreiber erhobenen und veröffentlichten Höhe in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsschluss bereits mit iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über ENTEGA erfolgt (kombinierter Vertrag). Die erstmalige Erhebung sowie jede Änderung des Messentgelts wird erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden mindestens einen Monat, vor der beabsichtigten Erhebung bzw. Änderung erfolgen muss. Erhebt ENTEGA erstmalig das Messentgelt oder ändert es, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Entgelterhebung bzw. -änderung kündigen. Hierauf wird ENTEGA den Kunden in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Für die Kündigung gilt Ziff. 2.5 entsprechend. Abweichend hiervon ist ENTEGA berechtigt, eine unveränderte Weitergabe einer Minderbelastung, die sich aus einer Senkung der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung ergibt, ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weiterzugeben.

4.4 ENTEGA ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei ENTEGA, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen ENTEGA zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

4.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von ENTEGA zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt ENTEGA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

4.6 Ansprüche nach Ziff. 4.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5. Ablesung

5.1 ENTEGA ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abrechnungsinformation die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. ENTEGA kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden (Selbstablesung), wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziff. 3.1, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der ENTEGA an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Ein Haushaltskunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. ENTEGA darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

5.2 Sofern der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung Ablesedaten nicht oder verspätet übermittelt oder ENTEGA aus anderen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf ENTEGA den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

6. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der ENTEGA den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziff. 5 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Umfang der Versorgung, Haftung

7.1 ENTEGA ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Strom- und/oder Gasversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und Messstellenbetreibern abzuschließen. Sie hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) berechtigt ist, zu den jeweiligen Strom- bzw. Gaspreisen und Bedingungen Strom/Gas der ENTEGA zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität bzw. das Gas wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

7.2 ENTEGA ist verpflichtet, den Elektrizitäts- bzw. Gasbedarf des Kunden für die Dauer des Versorgungsvertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang zu befriedigen und nach Maßgabe der Ziff. 7.1 jederzeit Elektrizität bzw. Gas zur Verfügung zu stellen.

7.2.1 Dies gilt nicht, soweit die Strom- bzw. Gaspreise oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENTEGA zeitliche Beschränkungen vorsehen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach der NAV bzw. NDAV oder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unterbrochen hat oder soweit und solange ENTEGA an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität bzw. Gas durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist, gehindert ist.

7.2.2 Dies gilt ebenso nicht, solange und soweit ENTEGA durch höhere Gewalt an der vertragsgemäßen Leistung gehindert ist. Höhere Gewalt i. S. d. Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jedes unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches der ENTEGA liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten gehindert wird. Dazu gehören insbesondere Streik und Aussperrung, Krieg,

Aufstände, Naturkatastrophen, Sabotage, Cyber-Angriffe, Epidemien und Pandemien. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits vorhandene Ereignisse können aufgrund der Unvorhersehbarkeit ihrer weiteren Entwicklungen sowie der damit verbundenen Folgen den Tatbestand höherer Gewalt ebenso erfüllen. Der Anspruch auf die Gegenleistung entfällt, soweit ENTEGA aufgrund eines Falles höherer Gewalt von ihrer Leistungspflicht befreit ist. ENTEGA wird unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt und deren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken. Die Anzeige kann insbesondere durch Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgen.

7.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ENTEGA von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ENTEGA nach Ziff. 9 beruht. ENTEGA ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7.4 Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, gelten die gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen.

8. Kündigung, Umzug

8.1 Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Im Falle einer Verlängerung des Vertrags auf unbestimmte Zeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle der Ziff. 2.4, Ziff. 4.3, Ziff. 9.1 und Ziff. 14 vor. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 9.2 ist ENTEGA zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Darüber hinaus kann der Vertrag außerordentlich bei einem Umzug des Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt unter Nennung der neuen Anschrift sowie Zählernummer und/oder Marktlokations-ID erklärt werden. Die Sätze 7 und 8 gelten nicht, wenn ENTEGA innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrags am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Erfolgt die Mitteilung bzw. Kündigung verspätet oder gar nicht, läuft der Vertrag an der ursprünglichen Lieferstelle zu den vertraglich vereinbarten Konditionen weiter.

8.2 Die Kündigung bedarf der Textform. ENTEGA hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Abweichend hiervon gelten im Falle einer außerordentlichen Kündigung wegen Umzugs vorstehende Ziff. 8.1 Sätze 7 ff.

8.3 ENTEGA darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. ENTEGA wird einen Lieferantenwechsel zudem zügig ermöglichen.

9. Unterbrechung der Versorgung

9.1 ENTEGA ist berechtigt, die Strom- bzw. Gasversorgung (Energieversorgung) ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist ENTEGA berechtigt, die Energieversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der NAV bzw. NDAV mit der Unterbrechung der Energieversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitgliedes seines Haushaltes besteht. Diese ist auf Verlangen von ENTEGA glaubhaft zu machen. ENTEGA kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energieversorgung androhen. ENTEGA hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzugs darf ENTEGA eine Unterbrechung der Energieversorgung unter den in Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung in Verzug ist. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 € betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Zahlungsverzuges bleiben außer Betracht: nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen ENTEGA und dem Kunden noch nicht fällig sind, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der ENTEGA resultieren oder die zum Zeitpunkt der Androhung bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind.

9.3 Der Beginn der Unterbrechung der Energieversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.

9.4 ENTEGA hat die Energieversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

10. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte bzw. Gasgeräte sind ENTEGA mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann ENTEGA in ergänzenden Bedingungen regeln.

11. Vertragsstrafe

11.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist ENTEGA berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten (Verbrauchs-)Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Strom- bzw. Erdgaspreis zu berechnen.

11.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strom- bzw. Erdgaspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

11.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 11.1 und 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

12. Beschwerden

Bei einer Beschwerde, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität der Leistungen unseres Unternehmens betreffend die Belieferung mit Energie oder die Messung der gelieferten Energie, steht ENTEGA ihren Kunden unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: ENTEGA Plus GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, Telefon: 0800 4800 910 (kostenfrei), E-Mail: beschwerde@entega.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß § 111a EnWG über die Belieferung mit Energie bzw. die Messung der Energie können sich Verbraucher i. S. d. § 13 BGB nach Maßgabe des § 111b EnWG an die Verbraucherschlichtungsstelle wenden: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internetseite: schlichtungsstelle-energie.de. ENTEGA ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Durch die Einreichung der Beschwerde bei der Verbraucherschlichtungsstelle wird die Verjährung nach Maßgabe des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt. Ferner besteht bei der Bundesnetzagentur unter folgenden Kontaktdaten ein Verbraucherservice Energie: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn. Telefon: 0228 1415 16, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internetseite: bundesnetzagentur.de

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitäts- bzw. Gasabnahme durch den Kunden.

14. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Ergänzenden Bedingungen Strom und Gas der ENTEGA

Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften, wie insbesondere, aber nicht abschließend, dem EnWG und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) bzw. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), dem MsbG, auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen, jeweils in der Fassung bzw. Geltung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich die Rahmenbedingungen, auf denen der Vertrag beruht, ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für ENTEGA unzumutbar werden, ist ENTEGA berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die Ergänzenden Bedingungen Strom und Gas der ENTEGA entsprechend anzupassen. Eine solche Vertragsanpassung wird ENTEGA dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags wird ENTEGA den Kunden bei Bekanntgabe der Änderung gesondert hinweisen.

B. Zusätzliche/abweichende Bedingungen für Kunden, die beim Online-Kundenportal „MeineENTEGA“ registriert sind

15. Kommunikation ab Registrierung

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, der ENTEGA über die gesamte Dauer der Registrierung eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Er hat ENTEGA bei einer Änderung oder einem Wegfall der mitgeteilten E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat ferner bei der Konfiguration der zum Abruf seiner E-Mails verwendeten EDV-Programme (Spamfilter, Firewall etc.) darauf zu achten, dass der Zugang der E-Mails der ENTEGA jederzeit gewährleistet ist.

15.2 ENTEGA ist berechtigt, dem Kunden alle Informationen und Unterlagen zum Vertragsverhältnis, insbesondere Mitteilungen über Preisänderungen, Kündigungen sowie Mitteilungen über Vertragsanpassungen ausschließlich über sein Postfach auf dem Online-Kundenportal „MeineENTEGA“ zu übermitteln, wobei der Kunde per E-Mail informiert wird, sobald ENTEGA für den Kunden eine Information/Unterlage in sein Postfach auf dem Online-Kundenportal „MeineENTEGA“ eingestellt hat. Der Kunde stimmt mit der Registrierung beim Online-Kundenportal „MeineENTEGA“ dem elektronischen Versand zu und verzichtet auf die Übermittlung von Rechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform. Abrechnungsinformationen werden den Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, zum Selbst-Download zur Verfügung gestellt.

15.3 Die Regelungen in Ziff. 15.2 finden keine Anwendung, soweit und solange die technische Verfügbarkeit des Online-Kundenportals „MeineENTEGA“ nicht gegeben ist.

15.4 Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen ausschließlich über das Online-Kundenportal „MeineENTEGA“ im Internet. Bei Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise für die Zeit des Serverausfalls auch andere Kommunikationswege, insbesondere Fax, briefliche Mitteilung und Telefon, genutzt werden.

Datenschutzhinweise der ENTEGA Plus GmbH (ENTEGA) für Privat- und Geschäftskunden gültig ab 1.9.2026

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Wir von ENTEGA nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst und verarbeiten diese im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen können.
Anhand der nachfolgenden Informationen möchten wir bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns aufklären. Die Datenschutzhinweise betreffen unsere Privat- und Geschäftskunden, sodass sich die vorliegenden Informationen auch auf Ansprechpartner unserer Geschäftskunden erstrecken können. Weiterführend möchten wir Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und auf welche Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Leistungen.

1. **Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragter**

   Verantwortliche Stelle ist:
   ENTEGA Plus GmbH
   Frankfurter Straße 100
   64293 Darmstadt

   Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:
   ENTEGA Plus GmbH
   Datenschutzbeauftragter
   Frankfurter Straße 100
   64293 Darmstadt
   datenschutz@entega.de

2. **Quelle der personenbezogenen Daten**
   Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Zuge unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden und Interessenten erhalten. Des Weiteren verarbeiten wir – sollte dies für die Erbringung unserer Leistung erforderlich sein – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen innerhalb des Konzerns der ENTEGA Unternehmensgruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Auskunftei) berechtigt übermittelt werden.

3. **Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden**
   Wir verarbeiten folgende Kategorien von personenbezogenen Daten: Stammdaten (z. B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), Auftragsdaten (z. B. Adresse einer zu versorgenden Liegenschaft, Zählernummern oder Telefonnummern), Daten zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten, Verbrauchsverhalten, Nutzung bestimmter Telekommunikations- und/oder Telemediendienste), Informationen über Ihre Bonität, Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr mit Ihnen), Werbe- und Vertriebsdaten (z. B. für Sie potenziell interessante Produkte) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

4. **Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**
   Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Dabei ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

   a. **Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a, Art. 9 Abs. 2 a DSGVO)**
      Die Rechtmäßigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist bei Einwilligung zur Verarbeitung für festgelegte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Konzern, Verwendung der Daten für Marketingzwecke) gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

   b. **Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)**
      Um unseren vertraglichen Pflichten zur Erbringung von Leistungen für unsere Kunden nachzukommen oder auch zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage erfolgen, verarbeiten wir Daten. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich in erster Linie aus dem konkreten Produkt und können unter anderem Bedarfsanalysen und Beratung umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

   c. **Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)**
      ENTEGA unterliegt unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen, das bedeutet gesetzlichen Anforderungen (z. B. handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften nach Handelsgesetzbuch und Abgabenordnung sowie zur weiteren Verarbeitung nach dem Energiewirtschaftsgesetz). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten und auch die Risikobewertung und -steuerung im Unternehmen und innerhalb des Konzerns.

   d. **Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)**
      Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:
      a. Revision und Verbesserung von Verfahren zur allgemeinen Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen.
      b. Werbung, Markt- und Meinungsforschung, sofern Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben. Dies umfasst auch die Marketing-Methode Next Best Offer (NBO), in deren Zusammenhang eine Profilbildung erfolgt (dies gilt nur für Privatkunden). Zur Datenminimierung erfolgt die NBO-Auswertung in pseudonymisierter Form. Eine konkrete Zuordnung zu Ihrer Person findet erst dann statt, wenn Sie tatsächlich im Rahmen einer Kampagne kontaktiert werden. Die pseudonymisierten Daten werden nach Abschluss der Auswertung gelöscht.

c. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
d. Verhinderung, Aufklärung bzw. Prävention bei Straftaten und Ermittlung zur Einhaltung von Vorgaben aus Sanktions- und Embargolisten.
e. Sicherstellung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.
f. Beratung durch und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken.
g. Vertragsbezogene Kommunikation, sofern Sie nicht selbst Vertragspartei des Vertrags mit der ENTEGA sind.
h. Einsatz eines intelligenten Dialogsystems zur Verbesserung der Kundenkommunikation. Das intelligente Dialogsystem dient lediglich dazu, Nachrichten vorzubereiten, der Versand von Nachrichten erfolgt durch Mitarbeiter des Kundenservice. Daten aus der Kundendatenbank fließen nicht in das intelligente Dialogsystem ein. Es erfolgt kein Training mit den Kundendaten und keine Übermittlung der Daten an den Anbieter des intelligenten Dialogsystems.
i. Kundenrückgewinnung durch Post- oder Haustürwerbung nach Ende der Vertragsbeziehung, sofern Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben. Hierfür verarbeiten wir Ihre Stamm- und Kontaktdaten ggf. bis zu 24 Monate nach Vertragsende.

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Innerhalb des Unternehmens sind die Stellen zugriffsberechtigt, die diese insbesondere zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. ENTEGA lässt außerdem einzelne der vorgenannten Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und datenschutzkonform beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz innerhalb der EU haben. Dies sind Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Zahlungsverkehr, Druckdienstleister, Abrechnung, Inkasso und Beratung sowie Vertrieb und Marketing sowie weitere Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen heranziehen.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an weitere Empfänger dürfen wir Informationen über Sie nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, Sie eingewilligt haben oder wir zur Weitergabe befugt sind. Sind diese Voraussetzungen gegeben, können Empfänger personenbezogener Daten unter anderem sein:

– Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Finanzbehörden, Bundesnetzagentur) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
– Andere Unternehmen oder vergleichbare Einrichtungen, an die ENTEGA zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder Interessenten personenbezogene Daten übermittelt (z. B. Netzbetreiber, Auskunfteien).
– Andere Unternehmen innerhalb des Konzerns.

Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München.

6. Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln

Eine aktive Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt. Falls wir ausnahmsweise personenbezogene Daten an andere Länder außerhalb des EWR übermitteln, geschieht dies entweder mit Ihrer Einwilligung oder auf der Basis der Art. 44 ff. DSGVO.

7. Kriterien für die Festlegung der Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Kriterien zur Festlegung der Dauer der Speicherung bemessen sich nach Ende des Zwecks und anschließender gesetzlicher Aufbewahrungsfrist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete und ggf. eingeschränkte – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

– Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB) und die Abgabenordnung (AO). Danach sind die Aufbewahrungs- bzw. Dokumentationsfristen auf bis zu 10 Jahre vorgegeben.
– Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre, unter besonderen Umständen allerdings bis zu 30 Jahre.
– Einhaltung telekommunikationsrechtlicher Speicherpflichten gemäß aktuellem Telekommunikationsgesetz (TKG) und weiterer Gesetze.

8. Datenschutzrechte

Jede(r) Betroffene hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

9. Verpflichtung zur Bereitstellung und mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine automatische Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling im Rahmen der Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit und zur Verbesserung unserer Vertriebsmaßnahmen ein, um Sie bedarfs- und zielgerichteter anzusprechen.

Die CRIF GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF GmbH können deren Informationsblatt entnommen oder online unter crif.de/datenschutz eingesehen werden.

Widerspruchsrecht

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

1. **Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht**
   Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

   Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. **Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung**
   In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

   Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

   Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

   ENTEGA Plus GmbH
   Frankfurter Straße 100
   64293 Darmstadt

   info-datenschutz@entega.de

WEITERE GESETZLICHE KUNDENINFORMATIONEN FÜR DIE LIEFERUNG VON ENERGIE (STROM UND/ODER ERDGAS) GEM. § 312D BGB IN VERBINDUNG MIT ART. 246A EGBGB.

1. Vertragspartner und Kontakt gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 EGBGB
Die Energielieferung wird angeboten über die ENTEGA Plus GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, Telefon: 06151 493 8630, E-Mail: kundenservice@entega.de (nachfolgend „ENTEGA“ genannt). Bei Fragen zum Vertrag oder zu anderen Themen wenden Sie sich bitte an eine der angegebenen Kontaktmöglichkeiten unter dem Link „Kontakt“ oder dem Link „Impressum“ in der Fußzeile auf unserer Homepage (entega.de).

2. Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB
Der Strom- bzw. Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen Strom und Gas der ENTEGA Plus GmbH abgerechnet. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann ENTEGA eine Abschlagszahlung verlangen. Sämtliche Rechnungen und Abschlagsforderungen sind vom Kunden entweder per Lastschrift oder per Überweisung zu begleichen.
Rechnungen und Abschläge werden zu dem von ENTEGA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

3. Liefertermin gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB
Der Kunde gibt den gewünschten Liefertermin im Auftrag an. ENTEGA teilt dem Kunden in der Auftragsbestätigung mit, zu welchem Termin sie den Kunden beliefern wird.
Für Kunden, die von einem anderen Lieferanten zu ENTEGA wechseln, ist Lieferbeginn der von ENTEGA in der Auftragsbestätigung angegebene Termin, frühestens jedoch der Tag, der jenem Tag folgt, zu dem der Versorgungsvertrag mit dem bisherigen Lieferanten des Kunden wirksam gekündigt wurde. ENTEGA wird dem Kunden den Zeitpunkt des Lieferbeginns unverzüglich in Textform mitteilen. Seitens ENTEGA darüber hinaus genannte Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zugesagt wurde. Zugesagte Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Mitwirkungspflichten des Kunden.

4. Umgang mit Beschwerden gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 EGBGB
Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können Kunden an das Beschwerdemanagement der ENTEGA (beschwerde@entega.de) richten.

5. Gewährleistung, Garantien, Kundendienst gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 EGBGB

5.1 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ENTEGA von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ENTEGA nach Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENTEGA Plus GmbH über die Lieferung von Energie (Strom und/oder Erdgas) beruht. ENTEGA ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

5.2 Haftung

Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, gelten die gesetzlichen Haftungs- und Entschädigungsregelungen.

6. Außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 19 EGBGB
Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der ENTEGA angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. ENTEGA ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Adresse: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Stand 12/2025

FORMBLATT NACH § 54 MSBG

Informationen zur Datenkommunikation mit einem Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten gemäß Bundesnetzagentur(BNetzA)-Festlegung BK6-24-125.

1. Hintergrund

Mit diesem Formblatt erfüllt die ENTEGA Plus GmbH (ENTEGA) die Verpflichtung aus § 54 MsbG für Stromlieferverträge mit einem intelligenten Messsystem (iMS). Hiernach muss Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch oder mit Hilfe eines Smart-Meter-Gateways auslösen, ein leicht verständliches Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das Formblatt ist Bestandteil der konsolidierten Messstellenverträge zwischen Messstellenbetreiber (MSB) und Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Lieferant (LF), die durch die BNetzA im Verfahren BK6-24-125 festgelegt wurden. Bei dem Formblatt handelt es sich um den Standard für Übermittlungsvorgänge für alle erzeugenden Einspeisestellen und verbrauchenden Entnahmestellen, die vollständig mit iMS ausgestattet sind. Das Formblatt bezieht sich auf die vom MSB zu erbringenden Standardleistungen. Der Zweck der Datenkommunikation liegt dabei in der Bilanzierung und Abrechnung. LF und Kunde können darüber hinaus individuelle und abweichende Regelungen bzgl. Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte, Intervalle, Fristen und Empfänger vereinbaren. Auch im Hinblick auf die Dienste eines Energie-Service-Anbieters sind solche Vereinbarungen möglich. Es gelten für die Marktkommunikation die Vorgaben der BNetzA-Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (Az. BK6-09-034) in der jeweils geltenden Fassung. ENTEGA behält sich eine Aktualisierung des Formblatts insbesondere aufgrund angepasster BNetzA-Vorgaben vor. Die jeweils aktuelle Version ist unter entega.de/tarifinformation zu finden.

2. Messwerterhebung

Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren in der aus den im Zählerstand gebildeten Energiemenge im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt. Darüber kann der MSB sog. Netzzustandsdaten erheben. Diese umfassen Daten und Informationen, die zur Ermittlung des Netzzustandes verarbeitet werden können. Der MSB darf diese nach § 56 MsbG nur im Auftrag des Netzbetreibers und nur in begründeten Fällen erheben. Solche Fälle liegen vor, wenn Netzzustandsdaten für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes erforderlich sind und dazu vom Betreiber von Verteilernetzen erhoben werden an Anlagen nach dem EEG und dem KWKG, an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG oder an Zählpunkten mit iMS; im Übrigen an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden. In anderen als den vorgenannten Regelfällen dürfen Netzzustandsdaten nur erhoben werden, wenn sie keine personenbezogenen Daten darstellen.

3. Weitere Datenkommunikation

Durch die Bestellung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG kann im Einzelfall eine weitere Datenkommunikation ausgelöst werden, wie insbesondere durch die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber (NB) über das Smart-Meter-Gateway nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG an bis zu 25 Prozent der vom MSB in dem betroffenen Netzgebiet mit iMS ausgestatteten Netzanschlüsse. Dies gilt auch dann, wenn der Nachfrager der Zusatzleistung und der Vertragspartner des Messstellenvertrags nicht identisch sind.

4. Darstellung der zu übermittelnden Werte

Eine Darstellung der zu übermittelnden Werte erfolgt in nachfolgender Tabelle. Die dort verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen: Marktlokation = Einspeise- und Entnahmestelle, Messlokation = Lokation, an der Energie gemessen wird samt der zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlichen technischen Einrichtungen, Netzlokation = Netzanschluss, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber. Netzzustandsdaten werden in der Tabelle nicht aufgeführt, da sie technisch nicht über denselben Weg wie Messwerte übertragen werden.

Auslöser	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Empfänger			
				NB	LF	ÜNB	MSB
Turnusmäßige/ regelmäßige Ablesung	Marktlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	X	X	X	
		Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats	monatlich	X	X		
	Netzlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	X	X		
	Messlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	täglich	X	X		X
		Zählerstand des Monatsersten 00:00 Uhr (Monatswechsel)	monatlich	X	X		X
Lieferbeginn/Neuanlage/ Beginn der Ersatz-/Grundversorgung/Herstellung einer 100 % LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation	Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsbeginns	einmal für Auslöser	X	X		X
Lieferende/Anfrage zur Beendigung der Zuordnung des LF alt zur Marktlokation bzw. Tranche	Marktlokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem letzten Ablesetermin und dem bestätigten Zuordnungsende	einmal für Auslöser	X	X		
	Messlokation	Zählerstand 00:00 Uhr des bestätigten Zuordnungsendes	einmal für Auslöser	X	X		X
Zwischenablesung	Marktlokation	Arbeitsmenge zwischen dem Zwischenablesetermin 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin	einmal je Anforderung	X	X		
	Messlokation	Zählerstand des Zwischenablesetermins 00:00 Uhr	einmal je Anforderung	X	X		X
Gerätewechsel, Geräteübernahme und Änderung der Konfiguration	Marktlokation	Arbeitsmenge und Maximalleistung zwischen dem Geräteeinbaudatum 00:00 Uhr, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder der Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr und dem letzten Ablesetermin bzw. bei Stilllegung zwischen dem Folgetag 00:00 Uhr des Geräteausbaudatums und dem letzten Ablesetermin	einmal je Auslöser	X	X		
	Messlokation	Zählerstand zum Geräteausbauzeitpunkt, Geräteeinbauzeitpunkt, Geräteübernahmedatum 00:00 Uhr oder zur Änderung der Konfiguration 00:00 Uhr	einmal je Auslöser	X	X		X

Ergänzende Bedingungen

Strom und Gas der ENTEGA Plus GmbH, Darmstadt

Zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw. zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV).

Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat und die ENTEGA Plus GmbH (nachfolgend „ENTEGA“ genannt) die Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtung bereits gegenüber dem Messstellenbetreiber, der Eichbehörde oder der staatlich anerkannten Prüfstelle gezahlt hat, so hat der Kunde der ENTEGA die gezahlten Kosten zu erstatten.

Abrechnung und Abschlagszahlungen

Der Gasverbrauch bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich einmal festgestellt und abgerechnet. Der Kunde zahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr 11 monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die ENTEGA. Die Abschläge enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Abweichend von einem jährlichen Turnus bietet ENTEGA unter Abschluss einer gesonderten Vereinbarung auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.

Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise per Überweisung oder per Lastschrift zu leisten. Die maßgeblichen Bankverbindungen der ENTEGA sind in den Vordrucken für Rechnungen und Abschläge ausgewiesen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der in den jeweiligen Rechnungen genannten Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der ENTEGA.

Preise bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, Zweit-/Zwischenrechnung und Sonstiges

	netto	brutto
Mahnung (Ausnahme: Erstmahnung, sofern nicht Verzug bereits ohne Mahnung eingetreten ist)	Die Berechnung erfolgt nach den gesetzlichen Verzugsvorschriften.**	–
Rücklastkosten (zzgl. Fremdbankkosten)*	4,00 Euro**	–
Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung	Es werden die durch den Netzbetreiber bzw. dessen Dienstleister in Rechnung gestellten Kosten weiterberechnet. Die Wiederherstellung des Anschlusses wird insbesondere von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.	
Auf Wunsch des Kunden erteilte zusätzliche Rechnungskopie/Zweitrechnung	4,20 Euro	5,00 Euro
Auf Wunsch des Kunden erteilte außerordentliche Zwischenabrechnung		
• bei Selbstablesung durch den Kunden	10,00 Euro	11,90 Euro
• bei Ablesung durch ENTEGA	Es werden die durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Kosten weiterberechnet.	
Vom Kunden zu vertretende Rechnungsanpassung*	15,00 Euro	17,85 Euro
Adressfeststellungen*	5,00 Euro Zzgl. der durch das jeweilige Einwohnermeldeamt in Rechnung gestellten Kosten.	5,95 Euro

* Dem Kunden ist bei den mit * gekennzeichneten Positionen jeweils gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die Pauschale entstanden ist.

Steuern und Abgaben

Die Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen zzgl. aktuell gültiger Umsatzsteuer.

** Die mit ** gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1.1.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen Strom und Gas der ENTEGA vom 1.11.2013.

Stand 10/2021